

Datum 22. 5. 1979 ha
Durchwahl 16 28 20
Az I B - 10-7-2 -

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An das
Verwaltungsgericht Darmstadt
- VI. Kammer -
Neckarstraße 3
6100 Darmstadt

Betrifft: Verwaltungsstreitverfahren der Studentenschaft der
TH Darmstadt gegen das Land Hessen
Az.: - VI G 147/79 -

Bezug: Beiladungsbeschuß des erkennenden Gerichts vom
21. 5. 1979

Zu dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nehme ich
wie folgt Stellung:

1. Würde die einstweilige Anordnung antragsgemäß ergehen, hätte das die Konsequenz, daß im Sommersemester 1979 mangels Vorhandenseins einer Wahlordnung an der TH Darmstadt Wahlen nicht durchgeführt werden könnten.
2. Ob die Studentenschaft durch den Erlaß vom 28. 3. 1979 unmittelbar beschwert ist, erscheint problematisch, da die Studentenschaft durch die Wahlen für die Hochschulorgane als Körperschaft nicht betroffen ist.

Die Wahlordnung der Hochschule gilt zwar für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft entsprechend. Bezüglich der Frage, ob die Wahl als Briefwahl oder als Urnenwahl durchzuführen ist, bestimmt §14 Abs. 7 der Satzung der Studentenschaft (ABl. 1974, S. 585), daß die Wahl als Urnenwahl mit Briefwahl nur auf Antrag durchgeführt wird. Diese Bestimmung ist durch den Erlaß vom 28. 3. 1979 nicht außer Kraft gesetzt worden. Sie könnte bestenfalls unmittelbar durch die Vorschriften der §§ 15, 16 und 65 HHG außer Kraft getreten sein. Dann aber würde der Antrag auf Erlaß einer e. A. ins Leere zielen.

3. Kernproblem des anhängigen Rechtsstreits ist die Frage, ob eine generelle Briefwahl gegen den Grundsatz einer geheimen Wahl verstößt (siehe hierzu BVerfG-Entscheidung vom 15. 2. 1967 - 2 BvC 2/66 -). Dafür sprechen nicht wenige Argumente. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies im Eilverfahren im Rahmen einer Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage geklärt werden kann oder ob eine Klärung nur im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens entschieden werden kann.

Im Auftrag:

(Blankenburg, Reg. Dir.)

Kopie Herrn Dr. Wilke

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Datum 22. 5. 1979 ha

Durchwahl 16 28 20

Az I B - 10-7-2 -

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



An das
Verwaltungsgericht Darmstadt
- VI. Kammer -
Neckarstr. 3

6100 Darmstadt

Betrifft: Verwaltungsstreitverfahren der Studentenschaft der
TH Darmstadt gegen das Land Hessen
Az.: - VI H 125/79 -

Bezug: Beiladungsbeschluß des erkennenden Gerichts
vom 21. 5. 1979

1. Namens der TH Darmstadt bitte ich um eine alsbaldige Entscheidung über den vorliegenden Antrag, da das Wahlverfahren für die im Sommersemester 1979 durchzuführenden Wahlen sowie die Vorbereitungen dazu von dieser Entscheidung abhängen. Würde sich die Entscheidung des Gerichts verzögern, wäre die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl noch im Sommersemester 1979 nicht gewährleistet.
2. Bezüglich der Zulässigkeit des Antrags durch die Studentenschaft stellt sich die Frage, ob die Studentenschaft überhaupt legitimiert ist, da sie als Körperschaft nicht unmittelbar durch die im Wege der Rechtsaufsicht erlassene Wahlordnung in ihren Rechten beeinträchtigt ist.
3. Der Hinweis der Antragstellerin auf die §§ 65, 15, 16, HHG und die sich hieraus ergebende entsprechende Anwendbarkeit der Wahlordnung der TH Darmstadt zu den Wahlen der Organe der Studentenschaft ist nicht zwingend. Die Studentenschaftssatzung vom 1. 6. 1974 (ABl. 1974, S. 685) legt in § 14 Abs. 7 die Urnenwahl als Regelwahl fest, die Briefwahl ist auf Antrag möglich. Diese Satzungsvorschrift ist durch die vom Kultusminister erlassene Wahlordnung nicht aufgehoben worden.
4. Eine Pflicht der Studentenschaft, die Wahlen zu ihren Organen als Briefwahl mit der Möglichkeit der anschließenden Urnenwahl durchzuführen, könnte sich nur dann ergeben, wenn § 65 HHG i. V. mit §§ 15, 16 HHG unmittelbar anzuwenden wäre.
5. Die von der Antragstellerin vorgetragene Argumente gegen die Briefwahl als Regelwahl und der Hinweis auf die Entsch-

- 2 -

dung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 2. 1967, sind
 nicht von der Hand zu weisen. Letztlich geht es dabei um
 die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen in den §§ 15 und
 16 HHG. Dabei stellt sich die Frage, ob dieses Problem
 nicht im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens geklärt
 werden müßte.

Im Auftrag:

BR

(Blankenburg, Reg. Dir.)

Kopie Herrn Kanzler

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

D. Blankenburg